



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 10. November 2006 (16.11)  
(OR. en)**

**14938/06**

**LIMITE**

**VISA 291  
COMIX 933**

**VERMERK**

---

des	Vorsitzes
für	die Gruppe "Visa"
<u>Betr.:</u>	Entwurf einer Entschließung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu gemeinsamen Mindestsicherheitsnormen für die nationalen Personalausweise der Mitgliedstaaten

---

Im November 2004 hat der Europäische Rat ein Mehrjahresprogramm im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts angenommen, das Haager Programm, in dem er "den Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten ersuchte, ihre Bemühungen um die Einbeziehung biometrischer Identifikatoren in Reisedokumente, in Visa, in Aufenthaltstitel, in die Reisepässe der EU-Bürger und in die Informationssysteme unverzüglich fortzusetzen und unter Einbeziehung der ICAO-Normen Vorbereitungen für die Ausarbeitung von Mindestnormen für nationale Identitätsausweise zu treffen".

Auf der außerordentlichen Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 13. Juli 2005 wurden die Mitgliedstaaten zudem aufgerufen, sich bis Dezember 2005 auf gemeinsame Standards und sichere Verfahren für die Ausstellung von Personalausweisen zu verständigen und sodann schnellstmöglich detaillierte Normen festzulegen.

Im Herbst 2005 hat der technische Ausschuss nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung mit der Prüfung der Sicherheitsmerkmale des Personalausweises begonnen. Gleichzeitig liefen die Arbeit in Bezug auf die Interoperabilität elektronischer Signaturen und die Sicherheit der Ausstellungsverfahren an.

Die Experten aus den Mitgliedstaaten kamen zu dem Schluss, dass sich die Mindestnormen für Personalausweise ganz allgemein nach den in der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten anlehnen und die Ausstellungsverfahren sicherer gestaltet werden sollten.

Am Rande der Tagung des Rates von Dezember 2005 haben die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten Schlussfolgerungen zu Mindeststandards für sichere Verfahren für die Ausstellung von Personalausweisen sowie die "vorläufigen Schlussfolgerungen der in dem Ausschuss nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 tätigen Sachverständigen" angenommen. Sie ersuchten darum, dass diesen Schlussfolgerungen "zu gegebener Zeit detailliertere technische Normen folgen" sollten. Im Februar 2006 einigte sich der Ausschuss "Artikel 6" auf die in der Anlage enthaltenen Mindestnormen.

Die Frage der Interoperabilität elektronischer Signaturen wird derzeit in den einschlägigen Foren behandelt.

Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten wird ersucht, die als Anlage beigefügte Entschließung zu billigen.

---

Entschließung der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über gemeinsame  
Mindestsicherheitsnormen für die nationalen Personalausweise der Mitgliedstaaten

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION –

in Anerkennung des Mandats, das den Mitgliedstaaten im Haager Programm und auf der Tagung  
des Rates (Justiz und Inneres) vom 13. Juli 2005 erteilt wurde,

in der Erkenntnis, dass es wichtig ist, die Sicherheit von Reise- und sonstigen Identitätsdokumenten  
zu gewährleisten,

in der Erwägung, dass diese Normen ausschließlich Sicherheitsnormen und nicht die Inlandsver-  
wendung nationaler Personalausweise betreffen und dass keine rechtsverbindlichen Normen oder  
bindenden Zeitpläne auferlegt werden,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates von Dezember 2005 zur Annahme "der  
vorstehend erwähnten vorläufigen Schlussfolgerungen der in dem Ausschuss nach Artikel 6 der  
Verordnung (EG) Nr. 1683/95 tätigen Sachverständigen",

in der Erwägung, dass der Ausschuss nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 /95  
Mindestsicherheitsnormen für die nationalen Personalausweise festgelegt hat,

in dem Wunsch, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf zwischenstaatlicher Ebene  
weiter zusammenarbeiten –

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

# MINDESTSICHERHEITSNORMEN FÜR DIE VON DEN MITGLIEDSTAATEN AUSGESTELLTEN UND ALS REISEDOKUMENT GÜLTIGEN PERSONALAUSWEISE

## Einleitung

In diesem Dokument wird das Mindestsicherheitsniveau festgelegt, dem die als Reisedokument gültigen Personalausweise der Mitgliedstaaten entsprechen müssen. Die Bestimmungen betreffen hauptsächlich die Personaldaten (Vorderseite der Ausweiskarte). Angemessene Vorkehrungen sollten auch auf der Rückseite der Ausweiskarte getroffen werden, um den Ausweis gegen Manipulation der Daten z.B. durch Spaltung und/oder Ablösen der Sicherheitsfolie zu schützen.

Die Ausweiskarte kann aus verschiedenen Ausgangsmaterialien gefertigt sein. Dieses Dokument legt das Mindestsicherheitsniveau für das jeweils verwendete Material fest.

### 1. Material

Der Personalausweis kann entweder als auf beiden Seiten laminierte Karte mit Papierinlett oder als ausschließlich aus Kunststoff bestehende Karte gefertigt werden.

Wird der Ausweis aus einem Kunststoffträger mit Papierinlett hergestellt, so muss das Papier den folgenden Mindestanforderungen genügen:

- keine optischen Aufheller,
- zweistufiges Wasserzeichen,
- Sicherheitsreagenzien oder gleichwertiger Schutz gegen Manipulationen durch chemische Rasur und/oder Ablösen der Sicherheitsfolie,

- Melierfasern (teilweise sichtbar und teilweise unter UV-Strahlung fluoreszierend oder unsichtbar und mindestens zweifarbig fluoreszierend),
- nach Möglichkeit UV-fluoreszierende Planchetten,
- nach Möglichkeit Verwendung von Sicherheitsfaden.

Besteht der Personalausweis ausschließlich aus Kunststoff, so lassen sich die für Papier von Pässen oder Reisedokumenten verwendbaren Echtheitszeichen in der Regel nicht realisieren. In diesem Fall sind die fehlenden Zeichen durch Sicherheitsdrucktechniken, durch Verwendung einer Kopierschutztechnik oder durch Ausstellungstechniken gemäß den Nummern 3, 4 und 5 zu kompensieren, die über die nachfolgenden Mindestnormen hinausgehen.

## **2. Personaldaten**

Der Personalausweis muss maschinenlesbar sein, entsprechend Teil 3 Band 1 des Dokuments Nr. 9303 der ICAO <sup>1</sup> ("Maschinenlesbare offizielle Reisedokumente der Größen 1 und 2"); seine Ausstellungsweise muss den in dem genannten Dokument enthaltenen Spezifikationen für maschinenlesbare Personalausweise genügen.

Das Lichtbild des Inhabers wird nicht herkömmlich angebracht, sondern durch die Ausstellungstechniken nach Nummer 5 in das Material der Vorderseite der Ausweiskarte integriert.

---

<sup>1</sup> Dritte Ausgabe (noch nicht veröffentlicht).

### 3. Drucktechniken

Es werden folgende Drucktechniken verwendet:

#### A. Untergrunddruck:

- zweifarbig verarbeitete Guillochen oder gleichwertige Strukturen,
- Iriseinfärbung, nach Möglichkeit fluoreszierend,
- UV-fluoreszierender Aufdruck,
- als Fälschungs- und Verfälschungsschutz wirksame Motivgestaltung (insbesondere auf der Personaldatenseite), fakultativ mit Mikrodruck,
- Verwendung von Reagenzfarben auf Papierträger,
- ist das Personalausweispapier gut vor Verfälschungen geschützt, so ist die Verwendung von Reagenzfarben fakultativ.

Das Lay-out der Vorderseite der Ausweiskarte muss eine Unterscheidung von der Rückseite der Ausweiskarte ermöglichen.

#### B. Formulardruck

Mit integriertem Mikrodruck (falls nicht schon im Untergrunddruck enthalten).

## C. Nummerierung

Der Personalausweis trägt eine einmalige Dokumentennummer, die

- mit besonderer Zifferncharakteristik oder Schriftart und mit UV-fluoreszierender Farbe gedruckt oder mit derselben Technik wie die Personaldaten eingefügt wird.

Bei Personalausweisen sollte die einmalige Dokumentennummer auf beiden Seiten der Ausweiskarte sichtbar sein.

Auf Vollkunststoffpersonalausweisen sind ebenfalls zusätzliche optisch variable Sicherheitsmerkmale einzusetzen, z.B. Druckfarbe mit optisch variablen Eigenschaften oder andere optisch variable Merkmale, wobei die Schutzanforderungen mindestens durch Verwendung eines DOVID (Diffractive Optically Variable Image Device) oder gleichwertige Maßnahmen ergänzt werden.

## 4. **Kopierschutztechnik**

Ein optisch variables Zeichen (OVD) oder ein gleichwertiges Sicherungselement, das mindestens dasselbe Maß an Identifikation und Sicherheit wie bei der einheitlichen Visummarke bietet, werden in der Personaldatenseite in Form beugungsoptisch wirksamer Mikrostrukturen, die sich je nach Betrachtungswinkel verändern (DOVID) <sup>1</sup>, oder in Form von Merkmalen verwendet, die mindestens dasselbe Maß an Sicherheit bieten; diese werden zwischen die Schichten der Ausweiskarte, in das Heißsiegellaminat oder ein gleichwertiges Laminat integriert oder als OVD-Overlay verwendet.

---

<sup>1</sup> Ein DOVID ist ein Sicherungselement mit einer veränderlichen und beugungsoptisch wirksamen Abbildung mit hoher Auflösung. Eine optisch veränderliche Abbildung kann entweder aus bewegten Elementen einer Abbildung (Mehrkanalbild) oder einer Permutation von Farben oder einem Wechsel von einem Positiv- zu einem Negativbild oder einem 3D-Effekt bestehen. Beugungsoptisch wirksam bedeutet die räumliche Verteilung von Licht entlang des Ausbreitungswegs für jede einzelne Wellenlänge, d.h. die Zerlegung von weißem Licht in seine verschiedenen farbigen Bestandteile.

Die OVD sollten in den Schichtenaufbau des Dokuments integriert werden, damit ein wirksamer Schutz vor Fälschung und Verfälschung erreicht wird. Bei Dokumenten aus Papier sollten sie entsprechend Nummer 5 über die größtmögliche Fläche in das Heißsiegellaminat oder ein gleichwertiges Laminat integriert oder als Sicherheits-Overlay verwendet werden. Bei Dokumenten aus Kunststoff sollten sie über eine möglichst große Fläche in die Kartenschichten integriert oder als Sicherheits-Overlay verwendet werden.

Soweit die Personalisierung einer Vollkunststoffkarte durch Lasergravur erfolgt und hierdurch ein lasergraviertes optisch variables Merkmal eingearbeitet wird, wird das diffraktive OVD – zumindest in Form eines platziert aufgebracht metallisierten oder transparenten DOVID – verwendet, um einen erhöhten Schutz gegen Reproduktion zu erzielen.

Besteht die Ausweiskarte aus einem Kunststoffträger mit Papierinlett, wird das diffraktive OVD – zumindest in Form eines platziert aufgebracht metallisierten oder transparenten DOVID – verwendet, um einen erhöhten Schutz gegen Reproduktion zu erzielen.

Der Personaldatenbereich der Ausweiskarte sollte mit zusätzlichem Schutz durch erhabene oder durch Prägung aufgebrachte fühlbare Merkmale versehen werden.

## **5. Ausstellungstechnik**

Zum Schutz der Daten des Personalausweises gegen Fälschungs- und Verfälschungsversuche werden die Personaldaten einschließlich des Lichtbilds und der Unterschrift des Inhabers sowie die wesentlichen Ausstellungsdaten, darunter auch der maschinenlesbare Bereich, in das Dokumentenmaterial integriert. Die herkömmliche Anbringung eines Lichtbilds des Inhabers ist nicht mehr zulässig.

Es können folgende Ausstellungstechniken verwendet werden:

- Laserdruck,
- Thermotransferverfahren,
- Tintenstrahldruck,
- fotografisches Verfahren,
- Lasergravur, die tatsächlich in die Kartenschicht mit den Sicherheitsmerkmalen eindringt.

Um einen ausreichenden Schutz der Personal- und Ausstellungsdaten gegen Manipulationsversuche zu gewährleisten, ist bei Laserdruck-, Thermotransfer-, Tintenstrahldruck- und fotografischem Ausstellungsverfahren eine Heißsiegellaminierung oder eine gleichwertige Laminierung mit Kopierschutz, z.B. in Form einer laminierten Tasche oder eines Overlay, zwingend vorgeschrieben. Bei mit Tintenstrahldruck personalisierten Papierausweiskarten ist eine Laminierung im Hinblick auf ausreichende Haltbarkeit erforderlich.

Bei allen Arten von Ausweiskarten muss dafür Sorge getragen werden, dass die Rückseite ausreichend geschützt ist, damit die Personaldaten nicht von hinten geändert werden können.

Reisedokumente müssen in maschinenlesbarer Form ausgestellt werden. Das Lay-out des Personalausweises muss den Spezifikationen des Teil 3 Band 1 des Dokuments Nr. 9303 der ICAO <sup>1</sup> ("Maschinenlesbare offizielle Reisedokumente der Größen 1 und 2") entsprechen, und die Ausstellungsverfahren müssen den Spezifikationen für maschinenlesbare Dokumente genügen.

---

<sup>1</sup> Dritte Ausgabe (noch nicht veröffentlicht).

## 6. **Zusätzliche Sicherheitsmerkmale**

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, bezüglich der vorstehenden Nummern zusätzliche Sicherheitsmerkmale einzuführen, sofern diese im Einklang mit den bereits getroffenen Beschlüssen auf diesem Gebiet stehen.

## 7. **Biometrische Merkmale**

Enthalten Personalausweise, die für Reisezwecke verwendet werden, biometrische Erkennungsmerkmale, so müssen diese Daten gemäß den ICAO-Spezifikationen über biometrische Daten (Teil 3 Band 2 des Dokuments Nr. 9303 <sup>1</sup>) und gemäß den in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 2252/2004 festgelegten Vorschriften und technischen Spezifikationen der Europäischen Union für biometrische Daten in Pässen gespeichert werden und maschinenlesbar sein. Sonstige biometrische Merkmale können fakultativ für innerstaatliche Zwecke hinzugefügt werden.

---

---

<sup>1</sup> Dritte Ausgabe (noch nicht veröffentlicht).